

1. Änderungssatzung

der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 a

Angehörige der Unterstützungsabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) Unterstützungsabteilungen stärken die übrigen Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch Hilfeleistungen aller Art. Diese können insbesondere die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, einsatzbegleitende Tätigkeiten, Aufgaben in der Versorgung und Logistik, der Öffentlichkeitsarbeit sowie kinder- und jugendfördernde Maßnahmen sein.
- (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberater/-innen) beispielsweise für die Bereiche CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahr), Medizin oder Seelsorge aufgenommen werden.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister o.V.i.A..
- (5) Über die Aufnahme in die Unterstützungsabteilung entscheidet das Ortskommando. Dienstpflichten werden durch die Leitung der Ortsfeuerwehr (§ 3) im Einzelfall festgelegt. Bei Mitgliedern der Unterstützungsabteilung kann im Gegensatz zur Einsatzabteilung von dem Erfordernis einer vollen Einsatzfähigkeit (gesundheitlich geeignet) abgewichen werden.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (6) Die Angehörigen der Unterstützungsabteilung haben ein von der Ortsfeuerwehr beschriebenes persönliches Aufgabenprofil. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind die Anordnungen der Führungskräfte der Feuerwehr zu befolgen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (12) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Hilter endet für die Angehörigen der Unterstützungsabteilung über Absatz 1 hinaus mit der Auflösung der Unterstützungsabteilung.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „63. Lebensjahr“ wird durch die Formulierung „die Altersgrenze gem. NBrandSchG“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „63. Lebensjahr“ wird durch die Formulierung „die Altersgrenze gem. NBrandSchG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 15.12.2022

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

(Siegel)

Marc Schewski

Bürgermeister